

V E R O R D N U N G

gegen Lärmstörungen bei Baumaßnahmen
im Gemeindegebiet von Bürserberg

Gemäss § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBI. Nr. 40/1985 (GG.) i.d.g.F. in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bürserberg vom 29. Juni 1988, Punkt 3, in Verbindung mit § 60 Abs.3 GG. 1985, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Kies- und Materialabbau im Gemeindegebiet von Bürserberg, sind zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr maschinelle Aushub-, Abbruch-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten verboten.

Im übrigen gilt das Verbot zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr.

(2) Sollten Ausnahmen erteilt werden, muß beim Gemeindeamt Bürserberg um Genehmigung angesucht werden.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung vom Gemeindevorstand einzuholen.

§ 3

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilicher Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 4

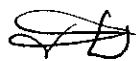
Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft (§ 32 GG. 1985).

Amtsanschlagtafel

angeschlagen: 4.7.88

abgenommen: 20.7.88

Gemeindeamt Bürserberg



Der Bürgermeister

gez. Rudolf Morscher